

37 Der Grundsatz der Einheit der Materie gilt für Volksbegehren und Behördenvorlagen gleichermaßen.⁵⁷ Die Anforderungen an den Grundsatz differieren jedoch je nach dem, ob es sich um eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage handelt, über die abgestimmt wird.⁵⁸

38 Die Regierung behandelt in ihrem Vorprüfungsbericht zu einem angemeldeten Initiativbegehren⁵⁹ unter dem Aspekt der Einheit der Materie⁶⁰ lediglich die Fragen, ob ein Begehren nicht in der gleichen Eingabe Verfassungs- und Gesetzesänderungen verlangt und ob Initiativ- und Referendumsbegehren nicht vermischt werden. Es handelt es sich hierbei um Anforderungen, welche die Einheit der Form betreffen.⁶¹ Nach der hier vertretenen Ansicht müsste die Regierung ebenso die Einhaltung des Grundsatzes der Einheit der Materie im eben beschriebenen Sinne prüfen.

2.2.3.3 Bedeckungsvorschlag

39 Eine liechtensteinische Besonderheit findet sich in Art. 64 Abs. 3 LV und Art. 80 Abs. 3 VRG. Wenn dem Land aus der Durchführung eines Begehrens⁶² finanzielle Folgen über einem bestimmten Schwellenwert erwachsen, ist für dieses ein Bedeckungsvorschlag erforderlich, sofern das Gesetz nicht bereits in der Verfassung vorgesehen ist.⁶³ Die Initianten müssen eigene Vorschläge machen, wie und wo sie Kosten einsparen oder allenfalls neue Einnahmequellen erschliessen möchten, um ihr Be-

57 Vgl. Hugenschmidt, Einheit der Materie, S. 93 ff. m.w.H. Die Praxis des Bundesgerichts, wonach bei Volksinitiativen ein strengerer Massstab anzuwenden sei, um die missbräuchliche Ausübung des Initiativrechts und eine unzulässige Erleichterung der Unterschriftensammlung zu verhindern (BGE 123 I 63 S. 72; BGE 111 Ia 196 S. 198), ist in der Zwischenzeit abgeschwächt worden: BGE 130 I 185 S. 195; BGE 129 I 366 S. 371.

58 BGE 113 Ia 46 S. 52; Tschannen, Schutz, Rz. 50. Auch werden formulierte Initiativen strenger beurteilt als allgemeine Anregungen, da diese erst noch der Umsetzung durch den Gesetzgeber bedürfen, vgl. Hugenschmidt, Einheit der Materie, S. 43 f.

59 Vgl. hinten Rz. 50 ff.

60 Gelegentlich auch als «Einheit der Art» bezeichnet, vgl. BuA Nr. 88/2002, S. 26; BuA Nr. 104/2002, S. 13.

61 Vgl. vorne Rz. 32 f. Gleicher Meinung Batliner, Volksrechte, S. 146 f.

62 Die Bestimmung gilt auch für Initiativen, die vom Landtag oder vom Fürsten ausgehen (Art. 64 Abs. 1 lit. a-c LV).

63 Dabei kann es sich entweder um eine neue einmalige Ausgabe von über CHF 300 000.– oder um eine länger andauernde jährliche Belastung von über CHF 150 000.– handeln.